



Tischvorlage zur Pressekonferenz am 27.02.2019

**CSU und FREIE WÄHLER schaffen Klarheit bei „Strebs“:
Kommunen dürfen Beiträge ab sofort vollständig erlassen**

- Mit der im Gesetz eingebrachten Formulierung wird geregelt, dass Gemeinden von der Möglichkeit Gebrauch machen können, Beiträge, die aufgrund einer Straßenfertigstellung im Zeitraum 1. Januar 2018 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen, nach eigenem Ermessen ggf. auch vollständig zu erlassen.
- Die Regelung schafft damit Rechtssicherheit für Gemeinden im Umgang mit der Problematik der Straßenerschließungsbeiträge bei Fertigstellung von alten Straßen.
- Die Stichtagsregelung des Art. 5a Abs. 7 Satz 2 KAG kann dazu führen, dass einzelne Anlieger privilegiert werden (deren Gemeinden bis zum Stichtag keine vollständige Ersterschließung mehr vorgenommen haben), während andere (deren Gemeinden insoweit noch tätig werden) für ältere Erschließungsanlagen noch zu Beiträgen herangezogen würden.
- Aktuelle Regelung → Art. 13 Abs. 6 Satz 1 KAG eröffnet den Gemeinden die Möglichkeit, in ihren Erschließungsbeitragssatzungen festzulegen, dass Erschließungsbeiträge **lediglich bis zu einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Betrags erlassen werden** – sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 1. April 2012 bis 31. März 2021 entstanden sind oder entstehen.
- Gesetzesänderung → Diese Regelung wird durch Art. 13 Abs. 6 Satz 2 KAG-E jetzt wie folgt ergänzt: **„Liegt der Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2018 und dem 31. März 2021, so kann die Gemeinde in der Satzung auch einen höheren Anteil festlegen oder den Beitrag ganz erlassen.“**